OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401099/6/ZO/KA

Datum: Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, E B-Straße, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.10.2025, GZ: BHSD/925140011477/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 29.03.2025 um 14.12 Uhr den PKW mit dem ungarischen Kennzeichen F (H) (technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen) in St. Marienkirchen bei Schärding auf der A8 bei Straßenkilometer 70,02 gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch sei für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert gewesen, weshalb die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig gewesen.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz begangen, weshalb über sie gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde verwies die Beschwerdeführerin einerseits auf ihren Einspruch vom 09.09.2025, welchen die Behörde nicht beachtet habe und führte weiters aus, dass sie die Mautstrafe (ca. das Zehnfache der nicht bezahlten Mautgebühr) einen Tag nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt habe. Alle nachfolgenden Probleme seien ausschließlich der fehlerhaften Bearbeitung der ASFINAG geschuldet und würden nicht in ihrer Verantwortung liegen.

In dem in der Beschwerde erwähnten Schreiben vom 09.09.2025 hatte die Beschwerdeführerin zusammengefasst angegeben, dass sie den Betrag von 120 Euro bereits am Tag der Zahlungsaufforderung überwiesen habe. Aufgrund von Problemen der ASFINAG sei ein Betrag von 105 Euro zurück überwiesen worden. Diesen Betrag habe sie umgehend wieder an die ASFINAG überwiesen. Es sei unverständlich, dass die ASFINAG nicht in der Lage sei, eine Zahlung trotz Angabe der Person, des Betrages und des Überweisenden zuzuordnen. Die Behauptung, dass die Maut nicht bezahlt und der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet worden sei, würde nicht zutreffen. Es handle sich um eine versehentlich zu geringe Mautzeit und um eine absolut pünktliche Bezahlung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme sowohl der ASFINAG als auch der Beschwerdeführerin zum Zahlungsvorgang betreffend die Ersatzmaut. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 29.03.2025 um 14.12 Uhr den PKW mit dem ungarischen Kennzeichen F (H) (höchstes zulässiges Gesamtgewicht weniger als 3.500 kg) auf der A8 in Fahrtrichtung Voralpenkreuz. Bei einer automatischen Vignettenkontrolle bei Kilometer 70,02 wurde festgestellt, dass am Fahrzeug eine 10-Tages-Vignette angebracht war, welche mit 15.03.2025 gelocht war.

Die ASFINAG hat die Beschwerdeführerin, welche Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen PKW ist, mit Schreiben vom 24.04.2025 zur Zahlung der Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro aufgefordert. In diesem Schreiben ist die Identifikationsnummer zur Zuordnung der Einzahlung wie folgt angeführt:

P010029159

Die Beschwerdeführerin hat am 25.04.2025 den Betrag von 120 Euro an das von der ASFINAG angegebene Konto überwiesen, die Identifikationsnummer jedoch wie folgt angeführt:

PO10029159

Wegen dieser falschen Schreibweise der Identifikationsnummer (Großbuchstabe O anstelle der Zahl 0) konnte der Zahlungseingang bei der AFINAG nicht automatisiert zugeordnet werden. Der Betrag wurde daher (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15 Euro) an die Absenderin zurück überwiesen. Die Beschwerdeführerin hat per E-Mail mit der ASFINAG Kontakt aufgenommen und es wurde ihr am 04.06.2025 mitgeteilt, dass sie bei der Zahlung der Ersatzmaut nicht den richtigen Verwendungszweck angegeben habe. Sie wurde nochmals gebeten, die Ersatzmaut vollständig zu bezahlen, wobei die Identifikationsnummer nochmals angegeben wurde. Die Beschwerdeführerin hat am 05.06.2025 den ihr von der ASFINAG zurücküberwiesenen Betrag von 105 Euro nochmals an die

ASFINAG überwiesen, wobei der Verwendungszweck wiederum wie folgt angegeben wurde:

PO10029159

Auch dieser von der Beschwerdeführerin mit dem falschen Verwendungszweck (Großbuchstabe O statt der Ziffer 0) überwiesene Betrag von 105 Euro wurde von der ASFINAG wiederum an die Beschwerdeführerin unter Abzug einer weiteren Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro zurücküberwiesen. Diese hat am 10.10.2025 den (Rest)betrag von 90 Euro wiederum unter Angabe des falschen Verwendungszweckes an die ASFINAG überwiesen.

Die ASFINAG hat der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 12.06.2025 mitgeteilt, dass die ursprüngliche Zahlung von 120 Euro aufgrund eines Tippfehlers im Verwendungszweck nicht korrekt zugeordnet werden konnte und deshalb automatisiert rückerstattet wurde. Die Zahlungsfrist wurde bis 20.06.2025 verlängert und die Beschwerdeführerin gebeten, die Ersatzmaut vollständig und fristgerecht zur Identifikationsnummer

P010029159

einzuzahlen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der Anzeige und der von der Beschwerdeführerin beantworteten Lenkererhebung, andererseits sowohl aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Überweisungsbelegen als auch der Stellungnahme der ASFINAG.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz unterliegt die Benutzung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz berechtigt die 10-Tages-Vignette zur Benützung aller Mautstrecken während 10 aufeinander folgender Kalendertage.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz ist die zeitabhängige Maut vor der Benutzung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft zu entrichten.

§ 19 Abs. 4 Bundesstraßen-Mautgesetz lautet:
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 2. Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatische Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Sie gilt dem Zulassungsbesitzer als zugegangen, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz oder in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 5 Bundesstraßen-Mautgesetz werden Taten gemäß Absatz 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat am 29.03.2025 mit dem angeführten PKW eine mautpflichtige Autobahn befahren, obwohl die am Fahrzeug angebrachte 10-Tages-Vignette bereits seit vier Tagen abgelaufen war. Sie hat für diesen Zeitraum auch keine digitale Vignette erworben, weshalb sie die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden treffen würde, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die gegenständliche Übertretung wäre gemäß § 20 Abs. 5 Bundesstraßen-Mautgesetz nur in dem Fall straflos geworden, wenn die Beschwerdeführerin der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut ordnungsgemäß entsprochen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die Beschwerdeführerin entgegen § 19 Abs. 4 Bundesstraßen-Mautgesetz die Identifikationsnummer nicht richtig angegeben hat. Es ist ihr zwar zuzugestehen, dass die Verwechslung bei der Identifikationsnummer (PO1002… anstelle von P01002…) nachvollziehbar ist. Die

Beschwerdeführerin wurde aber von der ASFINAG mit E-Mail vom 04.06.2025 und nochmals am 12.06.2025 darauf hingewiesen, dass sie bei der Überweisung den Verwendungszweck nicht richtig angegeben hatte. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise hätte sie jedenfalls bei der Rücküberweisung des Betrages die Identifikationsnummer noch einmal überprüfen müssen und dabei leicht feststellen können, dass es sich bei der zweiten Stelle der Identifikationsnummer um die Ziffer 0 und nicht um den Großbuchstaben O handelt. Im Übrigen hat sie bei der Rücküberweisung des Betrages nicht mehr die volle Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro, sondern lediglich, denn um die Bearbeitungsgebühr von 15 Euro reduzierten Betrag von 105 Euro überwiesen.

Die Beschwerdeführerin hat daher die Ersatzmaut nicht entsprechend § 19 Abs. 4 Bundesstraßen-Mautgesetz bezahlt, weshalb ihre Übertretung nicht straflos wurde.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat zutreffend die aktenkundige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als strafmildernd gewertet und angeführt, dass keine Straferschwerungsgründe vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die gesetzliche Mindeststrafe in Höhe von 300 Euro angemessen und ausreichend, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen

abzuhalten. Gründe für ein Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe liegen nicht vor.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bezahlung der Maut sowie der Ersatzmaut ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl